| | Angabe der Rechtsgrundlagen |
|-----------------------------|--|
| | Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr.6) geändert worden ist; |
| | die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vo 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetze vom 04. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 6) geändert worden ist; |
| | das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur- schutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zu letzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2023 geändert worden ist; |
| | § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauo nung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV NRW. S. 1086) geändert worden ist; |
| | die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490) geändert worden ist. |
| | Anmerkung Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes. |
| | Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den E bauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschrifte sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 22 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahnd werden. |
| | Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Kennzeichnungen, Hinweise |
| 0 | Abgrenzungen |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauung plans gem. § 9 (7) BauGB |
| 1 | Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneu erbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB |
| | Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB |
| EE | Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage |
| Freiland-Photovoltaikanlage | Darin sind ausschließlich zulässig: Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarener (Photovoltaikmodule) in Aufständerung / Montagetische Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatore station, Übergabestation, Schaltanlage), Einfriedungen / Zaunanlagen. |
| 2 | Baurecht auf Zeit gem. § 9 (2) BauGB |
| | 2.1 Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum: Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfülung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zu lässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nic mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen sind. Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist Dau grünland / Intensivwiese (wieder-)herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der oben genannten Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft (auf ehema Fläche für die Abfallentsorgung (rekultivierte Deponie)) zur Verfügung zu stellen. |
| 3 | Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB, § 16 BauNVO |
| 0,6 | 3.1 Grundflächenzahl - GRZ Es ist eine Grundflächenzahl von 0,6 zulässig (bei den Modtischen maximal überbaubare Fläche in senkrechter Projekt auf die Geländeoberfläche). |
| | Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für / lagen gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO ist nicht zulässig. |
| | 3.2 Höhe baulicher Anlagen |
| MH 1,00 – 3,50 m | Es sind zulässig: • Modulhöhe-MH: Photovoltaikmodule mit Rammpfos mit einer Mindesthöhe von 1,00 Metern und einer maxir len Höhe von 3,50 Metern über der Geländeoberfläc und einem zulässigen Neigungswinkel der Modultische |
| GH 3,00 m | 20°, Gebäudehöhe-GH: Nebenanlagen / -gebäude bis zu ein maximalen Höhe von 3,00 Metern über der Geländeob fläche, Einfriedungen / Zaunanlagen mit einer Höhe von mind tens 1,60 m über der Geländeoberfläche p Übersteigschutz (45°, 40 cm). |

| z.B. | Unterer Höhen-Bezugspunkt Als unterer Bezugspunkt der Geländeoberfläche gemäß § BauNVO gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Höhe Meter über NHN (Normalhöhennull) aus DGM10 2013. | |
|-------------|--|---------------------------------|
| | Oberer Höhen-Bezugspunkt MH: oberer Abschluss Modulreihe GH: oberer Abschluss Attika bei Flachdach, First bei geneigtem Dach | |
| 4 | Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflä chen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB | \ - |
| | 4.1 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO Baugrenze | |
| 5 | Verkehrsflächen | |
| | gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB | |
| | 5.1 Straßenbegrenzungslinie | |
| | 5.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Private Straßenverkehrsfläche | |
| •••• | 5.3 Bereich ohne Zu- und Abfahrt | |
| 6 | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB | |
| | 6.1 Unter den Photovoltaikmodulen ist ein extensiv genutztes G land zu entwickeln. Sofern erforderlich ist eine Grünlandein mit Regiosaatgut Herkunftsregion 02 vorzunehmen. In den er 3 Jahren ist auf Düngung zu verzichten, anschließend kann Grunddüngung mit bis zu 20 t Stall-mist/ha/a in 2 Gaben erfold Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften, entweder durch Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten /ha oder durch zweimalige Mahd (1. Schnitt ab dem 01.06., 2.Schnitt ab 01.09). | saa ste ein ger ein |
| | 6.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine landschaftsgere Eingrünung mit einer mindestens dreireihigen Strauchhecke je 1,5 m Pflanzraster (insgesamt 4,5 m Breite) vorzusehen. Im Hinblick auf die Abstände zur Grundstücksgrenze bzw angrenzenden Ackerflächen wird auf den Hinweis zu Abstär für Einfriedungen und Pflanzungen gem. §§ 36, 41-43 Nac NRW unter 11 Sonstige Hinweise verwiesen. Die Hecke kann entlang des Kamphönerweges östlich des Fgebietes zur Erschließung der Fläche für Versorgungsanlag Freiflächen-Photovoltaikanlagen insgesamt auf einer Breite maximal 10,00m unterbrochen werden. | m de hbe |
| | Es sind Arten folgender Pflanzliste zu verwenden: heimische, standortgerechte Gehölze der Arten: Corylus avellana - Haselnuss Cornus sanguinea - Hartriegel Prunus spinosa - Schlehe Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn Rosa canina - Hundsrose Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen | |
| | Als Vermeidungs-/Schutzmaßnahme hat die Sicherung Strauchhecke durch einen mindestens 1,6 m hohen kaninche cheren Wildschutzzaun zu erfolgen. Als Pflegemaßnahme (Fertigstellungs- und Entwicklungspflesind vorzusehen: Saumstreifenmahd alle 5 Jahre, Auf-den-Stock-Setzen einze maximal 30 m langer Abschnitte in Rücksprache mit der unte Naturschutzbehörde. Qualität der Anpflanzung: 3-4 Triebe, H 60-100 sowie Pflanzschemata: Gruppen von 3- | ege ne ere |
| | Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 960 m² erfolg der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhar Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.75 aufweist. Auf der Fläche wird eine Extensivierung von einem intensiv inen extensiv bewirtschafteten Acker mit entsprechenden Beschaftungs-auflagen vorgenommen. | ger Om |
| 7 | Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB | un |
| | 7.1 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und so tigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB | ons |
| | In den festgesetzten Flächen ist der Kronentraufbereich Bäume, die zum Teil außerhalb des Plangebietes liegen, abe dem Kronentraufbereich in den Geltungsbereich hineinreic dauerhaft zu erhalten. Jegliche die Vitalität dieser Bäume beeinträchtigenden Maßmen (wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Matetc.) sind in dem Bereich untersagt (vgl. DIN 18920). | r m ner nah |

Die festgesetzten Flächen umfassen die eingemessenen Kronentraufbereiche zuzüglich eines Schutzbereiches von 1,50 m. Von dem festgesetzten Beeinträchtigungsverbot kann abgewichen werden, sofern die Vitalität der zu erhaltenden Bäume nachweislich aufrechterhalten werden kann bzw. entsprechende Maßnahmen zum Erhalt der Vitalität ergriffen werden. Der Erhalt sowie Maßnahmen zum Erhalt der Vitalität sind vorab mit der Unteren

Wenn die für den Traufkronenbereich maßgeblichen Bäume ent-

fallen, ist in der festgesetzten Fläche die Anpflanzung nach Ziffer

Naturschutzbehörde abzustimmen.

| 8 | | Artenschutzrechtliche Maßnahmen gem. § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 44 (1) BNatSchG |
|---------------------------------------|------|---|
| | 8.1 | Baustellenarbeiten sind lediglich bei Tageslicht durchzuführen. |
| | 8.2 | Fäll- und Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. |
| | 8.3 | Das Baufeld ist im Vorgriff der Baumaßnahme bis Mitte Februar durch einen Amphibienschutzzaun gegen das Einwandern von Amphibien zu sichern. Der Amphibienschutzzaun ist innerhalb der PV- Freiflächenanlage gemäß des in folgender Skizze ersichtlichen Verlaufes aufzubauen. |
| | | |
| | | |
| | | Der Zaun ist spätestens Mitte März zu errichten, damit keine Tiere in das Baufeld wandern. Ab Mitte Oktober bzw. nach Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder entfernt werden. Am Zaun ist zweimal im Jahr eine Mahd auf der gesamten Länge durchzuführen. Dabei ist die Vegetation auf der Fläche bis 0,5 m vor und 0,5 m hinter dem Zaun komplett zu mähen. Die erste Mahd hat Mitte Mai, die zweite Anfang August zu erfol- |
| | | gen. Im Rahmen der Mahd ist der Zaun auf Beschädigungen zu überprüfen. Löcher müssen verklebt oder genäht werden, um die Funktionsfähigkeit des Zauns über die gesamte Zeit aufrecht zu erhalten. Hinweise zum korrekten Zaunaufbau sind: 1. Das Zaunmaterial muss in einem einwandfreien Zustand sein. Er darf keine Löcher oder sonstige Beschädigungen aufweisen. |
| | | Der Schutzzaun muss mind. 40 cm über dem Boden stehen. Der Schutzzaun ist im schrägen Winkel (etwa 45-60°) straßenfern aufzustellen. Der Schutzzaun ist in einer Rille im Boden zu fixieren. Er darf nicht mittels der Halte-stäbe im Boden befestigt werden. An Wegen / Einfahrten ist der Schutzzaun beidseitig ca. 2 m weit in den Weg/ die Ein-fahrt hineinzubauen. Um einen 45 – 60 °Winkel zu erhalten (Überkletterungsschutz), sind die Haltestäbe leicht schräg einzubauen und der Schutzzaun auf den Rundungen der Haltestäbe zu legen. Die Spannkordel sollte etwa alle 10 cm durch die Zaunösen gezogen werden. Die Spannkordel sollte mit der straßenfernen Schlaufe fachgerecht in die Haltestäbe eingelegt werden. Die Zaunansatzstellen sollten vernäht werden; ein Überlappen zweier Zäune ist nicht fachgerecht, da Amphibien an diesen Stellen als Überstiegshilfe nutzen. |
| | | Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Artengruppe Vögel durch Spiegelungen der PV-Module an Gehölzstrukturen zu reduzieren, sind Wafer-Module oder vergleichbare bzw. besser wirksame spiegelungsarme Module zu verwenden. |
| 9 | | Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW |
| | 9.1 | Einfriedungen Es sind grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene bzw. luftdurchlässige Zäune (z.B. Maschendrahtzaun) zu verwenden. Als grün gelten folgende RAL-Farben: 6001 Smaragdgrün, 6002 Laubgrün, 6005 Moosgrün, 6010 Grasgrün, 6017 Maigrün, 6025 Farngrün, 6029 Minzgrün, 6035 Perlgrün. Eine kaninchensichere Einzäunung ist lediglich während der Anwuchsphase der Hecke erforderlich. Stabgitterzäune sind unzulässig. Im Hinblick auf die Abstände zur Grundstücksgrenze bzw. angrenzende Ackerflächen wird auf den Hinweis zu Abständen für Einfriedungen und Pflanzungen gem. §§ 36, 41-43 NachbG NRW unter 11 Sonstige Hinweise verwiesen. |
| 10 | | Kennzeichnungen gem. § 9 (5) BauGB |
| × × × × × × × × × × × × × × × × × × × | 10.1 | Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind |
| | | Altablagerung mit der Bezeichnung 3817 B 6 (BiNr. AA 114) im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld |
| 11 | | Sonstige Hinweise |
| | 11.1 | Kulturgeschichtliche Bodenfunde Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Boden- verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unver- züglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Au- ßenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, email: lwlarchaeologie-bielefeld@lwl.org anzu- zeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. |
| | | |

Zu an das Plangebiet angrenzenden und benachbarten Ackerschlägen und Wegeparzellen / Wirtschaftswegen sind die Abstände für Einfriedungen und Pflanzungen zur Grundstücksgrenze zu beachten und dauerhaft einzuhalten. Diese betragen bei Einfriedungen 0,50 m, bei Hecken 2,00 m (von der Außenseite der Hecke gemessen). 11.4 Baubedingte Bodenschutzmaßnahmen Zur Minderung baubedingter Wirkungen auf den Boden ist zu berücksichtigen: Verzicht auf Bodenarbeiten während niederschlagsreicher Perioden und direkt im Anschluss daran Bodenmieten sollten in Trapezform nicht höher als 2,00 m locker aufgeschüttet werden. Verdichtungen sind zu vermeiden. Sofern die Bodenmieten nicht sofort wiederverwertet werden, sind diese zu begrünen. Bei einer Bodenlagerung von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrü- Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets. Ist dies nicht möglich, sind durch Baumaßnahmen verdichtete, künftige Vegetationsflächen aufzulockern (Tiefenlockerung) Getrennte Ober- und Unterbodenlagerung sowie horizontweiser Wiedereinbau des Aushubbodens (zuerst Einbau des Unterbodens, danach des Oberbodens) der Einbau von Boden hat "vor Kopf", vorzugsweise mit leichten Baumaschinen (z. B. Minibagger, Miniradlader) neu aufgetragener/ wieder eingebauter Boden darf nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren zusätzlich benötigter Boden aus einer Deponie o.ä. sollte der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen der eingebaute Boden ist zeitnah zu begrünen 12 Sonstige Darstellungen zum Planinhalt / 3 / Maßzahl (in m) vorhandene Bebauung mit Hausnummer vorhandene Flurstücksgrenze 331 Flurstücksnummer _..._ Flurgrenze zu erhaltender Kronentraufbereich zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (siehe Ziffer 7.1)

11.3 Abstände für Einfriedungen und Pflanzungen gem. §§ 36, 41-43

NachbG NRW

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: 11.05.2021 Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Amt für Geoinformation und Kataster

_ Ausfertigung Der Rat der Stadt Bielefeld hat diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind

öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt

ERSTAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. II/J 41

"SOLARPARK DEPONIE SCHIEFE BREEDE"

NUTZUNGSPLAN

M 1:1.000

DATUM:

VERFAHRENSSTAND:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 21.09.2021 FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 15.11.2021 - 10.12.2021 ENTWURFSBESCHLUSS 29.11.2022 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG 06.01.2023 - 06.02.2023

RECHTSVERBINDLICHKEIT **PLANVERFASSER:**

SATZUNGSBESCHLUSS

STADT BIELEFELD BAUAMT, 600.42

Drees Huesmann - Bielefeld

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS:

- NUTZUNGSPLAN /
- PLANZEICHENERKLÄRUNG
- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE /

SONSTIGE HINWEISE / SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:

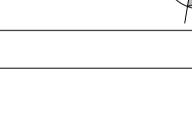
- BESTANDSPLAN
- GESTALTUNGSPLAN
- BEGRÜNDUNG

PLANGEBIET:

NÖRDLICH DER EICKUMER STRAßE, WESTLICH DES KAMPHÖNERWEGES

JÖLLENBECK / FLUR 10

GEMARKUNG / FLUR: KARTENGRUNDLAGE: 11.05.2021

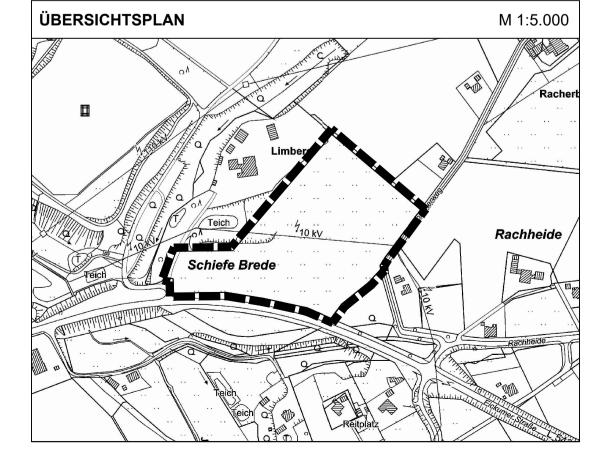




STADT BIELEFELD STADTBEZIRK JÖLLENBECK

ERSTAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. II/J 41 "SOLARPARK DEPONIE SCHIEFE BREEDE"

Satzung



TEXTBLATT

STAND: 19.04.2023 Si